



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 111/09

vom

21. Januar 2010

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Januar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Krüger, den Richter Dr. Klein, die Richterin Dr. Stresemann und die Richter Dr. Czub und Dr. Roth

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Naumburg vom 28. Mai 2009 wird mangels Darlegung eines Zulassungsgrundes als unzulässig verworfen, soweit sie sich gegen die Abweisung eines Schadensersatz-anspruchs auf Grund einer nicht angekündigten Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens richtet.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Die Rechtssache wirft insoweit keine entscheidungsreheblichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Eine Entscheidung ist auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 107.000 €.

Krüger

Klein

Stresemann

Czub

Roth

Vorinstanzen:

LG Magdeburg, Entscheidung vom 25.11.2008 - 9 O 445/08 -

